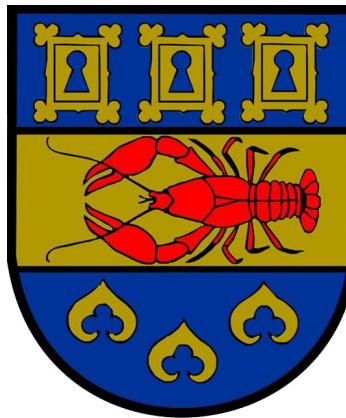


Wortlaut
zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00
der Gemeinde
Ragnitz



Stand: 11.06.2021

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I/9

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner (Referent)
Mag^a. Siegrun Rutrecht (Sachbearbeitung/Grafik)

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
WORTLAUT ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Nr. 5.00	1
§ 1 Rechtsplan/ Plangrundlage/ Verfasser	1
§ 2 Festlegungen/ Abgrenzung der Nutzungsarten	1
§ 3 Festlegung der Baulandkategorien	2
(1) Vollwertiges Bauland	2
(2) Aufschließungsgebiete	2
(3) Sanierungsgebiete	8
§ 4 zulässige höchste Stelle der Bauwerke	10
§ 5 räumlich übereinander liegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen	10
§ 6 Bebauungsplanzonierung	12
§ 7 Sondernutzungen im Freiland	13
§ 8 Sondernutzungen im Freiland - Auffüllungsgebiete	14
§ 9 Ersichtlichmachungen	15
§ 10 Uferstreifen entlang von Gewässern/ Niederschlags- und Hangwasserentsorgung	18
§ 11 Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik	19
§ 12 Tierhaltungsbetriebe	24
§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	25
Verfahrensblatt	26

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
BauG	Baugesetz
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
leg cit	legis citatae (des zitierten Gesetzes)
lfde.	laufende
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
lit.	Litera
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
EP	Entwicklungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
sh.	siehe
Stmk.	Steiermärkisch(e)(es)
Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a.	und andere
udgl.	und dergleichen
vgl.	vergleiche
WLV	Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel
GO	Gemeindeordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm

WORTLAUT ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 5.00 DER GEMEINDE RAGNITZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Ragnitz hat in seiner Sitzung am 18.06.2021 gemäß § 38 (1) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF LGBl Nr. 6/2020 den Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 (FWP) zur öffentlichen Auflage beschlossen. Die öffentliche Auflage des Entwurfes erfolgt in der Zeit von 12.07.2021 bis 23.09.2021.

§ 1

RECHTSPLAN/ PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Gemeinde Ragnitz besteht aus dem Verordnungswortlaut, der zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:5.000, dem Erläuterungsbericht und den nachfolgend aufgelisteten Deckplänen:
- | | |
|-------------------------------|------------------|
| - Bebauungsplanzonierungsplan | Maßstab 1:10.000 |
| - Baulandflächenbilanzplan | Maßstab 1:10.000 |
| - Differenzplan | Maßstab 1:5.000 |
| - Beschränkungen | Maßstab 1:10.000 |
- (2) Die zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:5.000, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20, 8020 Graz, GZ: 226FR19, Stand: 11.06.2021, basierend auf der Digitalen Katastermappe (DKM), Stand: 01.10.2020, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt die räumlich/funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland gemäß § 26 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 dar.

§ 2

FESTLEGUNGEN/ ABGRENZUNG DER NUTZUNGSARTEN

- (1) Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten.
- (2) Sofern sich die Abgrenzungen des Baulandes mit den auf der Plangrundlage ersichtlichen Grundgrenzen und Baulandgrenzen aufgrund gegebener bundes- und landesgesetzlicher Nutzungsbeschränkungen (Hochwasserabflussbereiche, Wald etc.) bzw. aus siedlungspolitischen Zielsetzungen (z.B. eine Bautiefe) nicht decken, sind die erforderlichen Kotierungen im Planwerk näher dargestellt.

§ 3**FESTLEGUNG DER BAULANDKATEGORIEN
GEMÄSS § 29 (2) – (4) STROG 2010****(1) VOLLWERTIGES BAULAND (gemäß § 29 (2) StROG 2010)**

Vollwertiges Bauland sind alle Baulandflächen, die nicht ausdrücklich als Aufschließungsgebiete gem. § 3 (2) des Wortlautes oder Sanierungsgebiete gem. § 3 (3) des Wortlautes festgelegt sind.

(2) AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE (gemäß § 29 (3) StROG 2010)

Die Bezeichnung der Aufschließungsgebiete erfolgt entsprechend dem beiliegenden Planwerk zum Flächenwidmungsplan. Unter § 3 (2) Z. 6 werden diese näher beschrieben.

Z. 1 ÄUSSERE ANBINDUNG, INNERE ERSCHLIESSUNG UND PARZELLIERUNG

Eine ausreichend dimensionierte äußere Anbindung liegt dann vor, wenn entsprechend den technischen Normen und Richtlinien (RVS; Baugesetz 1995 idGF, Vorgaben der Feuerwehr,...) eine für den jeweiligen Verwendungszweck gestaltete Zufahrt errichtet wurde und rechtlich gesichert ist. Die innere Erschließung erfordert den Nachweis der bauplatzbezogenen verkehrstechnischen Erschließung und der Errichtung der erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Kanalnetz, das Wasserleitungsnetz und an das Stromnetz,...

Der Nachweis der Parzellierung ist dann erfüllt, wenn eine entsprechende Grundstücksteilung durch ein Vermessungsbüro erstellt, durch die Gemeinde bewilligt und grundbücherlich durchgeführt ist.

Z. 2 LÄRMIMMISSIONEN

Für den Ruheanspruch von Flächen sind die Planungsrichtwerte (für die jeweilige Baulandkategorie) gemäß ÖNORM S 5021 der relevanten Bauplatzteile einzuhalten. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen ist der Beurteilungspegel L_R gemäß ÖNORM S 5021 (unter Berücksichtigung von Korrekturwerten, z.B. Korrekturwert aufgrund der zeitlichen Dauer) heranzuziehen. Die relevanten Bauplatzteile stellen im Tagzeitraum (6-19 Uhr) die erforderlichen Gartenbereiche/ Außenbereiche, im Abendzeitraum (19-22 Uhr) und im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) Bereiche im Gebäudeinneren (Schlafräume) sowie Außenbereiche (bzw. Bereiche vor den Fenstern von Schlafräumen), wo ein Aufenthalt im Freien auch im Nachtzeitraum nicht ausgeschlossen werden kann, dar.

Im jeweiligen Anlassfall (Bauverfahren/ Neu-/Zu-/Umbau) ist zu überprüfen (auch unter Heranziehung von vergleichbaren Referenzgutachten), ob auf dem zu bebauenden Grundstück die für die Örtliche und Überörtliche Raumplanung maßgebenden, festgelegten Immissionsrichtwerte für die relevanten Aufenthaltsbereiche der Zeiträume Tag, Abend und Nacht, bezogen auf die jeweilige Baugebietskategorie gemäß § 30 (1) StROG 2010 eingehalten werden können. Bei Vorliegen von Überschreitungen der Planungsrichtwerte sind durch die Baubehörde entsprechende bauliche

Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Errichtung einer Lärmschutzwand, eines Lärmschutzwalles, bauliche Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise an den Außenwänden, Fenstern und Decken bzw. Dächern und durch den Einbau von Schallschutzfenstern inkl. Lüftungseinrichtungen an den schallzugewandten Gebäudefronten) und/oder Vorgaben zu Bebauungsformen und zu Grundrisslösungen (Anordnung der Räume mit lärmempfindlichen Nutzungen gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 26) vorzuschreiben. Die grundsätzliche Eignungsprüfung der Aufschließungsgebiete für eine Bebauung erfolgte anhand des „Handbuches für Umgebungslärm“¹.

Z. 3 ABLEITUNG DER OBERFLÄCHEN- UND HANGWÄSSER:

Für eine geordnete Ableitung der Oberflächen- und Hangwässer gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas Steiermark von Aufschließungsgebieten ist vor dem Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes, vor Erklärung zu vollwertigem Bauland oder vor Erteilung einer Baubewilligung gem. § 8 (4) StROG 2010 idGF. der Nachweis der Oberflächen- und Hangwasserentsorgung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung für das jeweils betroffene Gebiet zu erbringen². Oberflächenwässer dürfen dabei grundsätzlich nicht in die Entwässerungsanlagen der Landes- und Gemeindestraßen eingeleitet werden³.

Z.4 LAGE INNERHALB VON HOCHWASSERABFLUSSGEBIETEN:

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet gilt für sämtliche unbebauten Baulandflächen, die in Hochwasserabflussgebieten (HQ₃₀/ HQ₁₀₀) liegen.

Bei Bauführungen innerhalb des HQ₃₀-Hochwasserabflussgebietes ist die zuständige Dienststelle (Baubezirksleitung Südweststeiermark) verbindlich beizuziehen, da sämtliche Baumaßnahmen wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Darüber hinaus ist in Bereichen zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀ im Zuge von künftigen Bauführungen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Beratung der Baubehörde 1. Instanz beizuziehen. Im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. im Rahmen der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen sind die Vorgaben des Sachprogrammes für die hochwassersichere Entwicklung der Siedlungsräume (wasserwirtschaftliche Voraussetzungen gem. SAPRO Hochwasser) bzw. der Leitlinie Naturgefahren nachzuweisen.

¹ Verfasserin: BMLFUW 2007/ IG Umwelt und Technik

² Diesbezüglich ist jedenfalls der Leitfaden für Oberflächenentwässerung in der letztgültigen Fassung (dzt. Nr. 2.1 aus August 2017) zu beachten. Die Möglichkeit zur Einbringung von Oberflächenwässern ist frühzeitig zu erheben. Als Dimensionierungsparameter wird von der Abt14 des Amtes der Stmk. Landesregierung das 10-jährliche Regenereignis empfohlen und sind im Anlassfall Fachgutachten nach dem Stand der Technik einzuholen. Die notwendigen Flächen sind auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung vorzusehen.

³ Ausgenommen davon ist eine Einleitung, wenn eine Ausnahmegewilligung durch die zuständige Straßenverwaltung (Landesstraßen: Baubezirksleitung Südweststeiermark, Gemeindestraßen: Gemeinde) und Vorlage einer Ausnahmegewilligung gem. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, erteilt wird (z.B. retentierete Einleitung).

Z. 5 FESTGELEGTE AUFSCHLIESSUNGSERFORDERNISSE

Lfd. Nr. ⁴	Bebauungsplan-zonierung	Baugebietskategorie/ Flächenausmaß/ höchste Stelle der Bauwerke	Fehlende Aufschliessungserfordernisse ⁵	Such- grundstü- ck
KG 66402 Badendorf				
B1	Kein Planungsinstrument	WA (B1) 0,2–0,4 2.253 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen • Oberflächenwasserentsorgung 	58/3
B2	Kein Planungsinstrument	WA (B2) 0,2–0,3, 9m 4.052 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Parzellierung • Berücksichtigung der 20kV-Hochspannungsfreileitung 	76/1
B3	Kein Planungsinstrument	WA (B3) 0,2–0,3, 9m 3.204 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Parzellierung • Berücksichtigung der 20kV-Hochspannungsfreileitung 	76/3
B4	Kein Planungsinstrument	WA (B4) 0,2–0,3, 9m 1.187 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Parzellierung 	73/2
B5	Kein Planungsinstrument	LF [DO (B5)] 0,2–0,5 727 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	509/1
B6	Kein Planungsinstrument	LF [WA (B6)] 0,2–0,5 6.798 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen • Berücksichtigung der Kabelleitung 	561
B7	Kein Planungsinstrument	LF [WA (B7)] 0,2–0,5 4.535 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen • Parzellierung 	522/1
B8	Kein Planungsinstrument	LF [KG (B8)] 0,5-0,8 2.342 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	515/3

⁴ Gemäß Flächenwidmungsplan (Planwerk)

⁵ Das sind gem. § 29 (3) StROG 2010 taxativ genannte, fehlende infrastrukturelle Erschließungserfordernissen sowie die Berücksichtigung gegebener bundes-/landesrechtlicher Tatbestände.

KG 66410 Haslach				
H1	Kein Planungsinstrument	WR (H1) 0,2-0,3 4.560 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	875/11
H2	Kein Planungsinstrument	WR (H2) 0,2-0,3 4.395 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	900/15
H3	Kein Planungsinstrument	WR (H3) 0,2-0,3 3.769 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	900/20
H4	Kein Planungsinstrument	WR (H4) 0,2-0,3 2.577 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	900/7
H5	Rechtskräftiger Bebauungsplan B5a	LF [WR (H5)] 0,2-0,3 33.207 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	900/33
H6	Kein Planungsinstrument	GG (H6) 0,2-0,8 15.678 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	102
H7	Kein Planungsinstrument	GG (H7) 0,2-0,8 26.779 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Berücksichtigung der 20kV-Hochspannungsfreileitung • Berücksichtigung des Pufferbereiches des Biotops • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	94
H8	Kein Planungsinstrument	DO (H8) 0,2-0,5 10.268 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Archäologische Voruntersuchung 	248/1
H9	Kein Planungsinstrument	LF [WA (H9)] 0,2-0,3 3.318 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	196

H10	Kein Planungsinstrument	KG (H10) 0,5–0,8 4.705 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächenwasserentsorgung • Archäologische Voruntersuchung 	274
H11	Kein Planungsinstrument	KG (H11) 0,5–0,8 4.348 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächenwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	296/4
H12	Kein Planungsinstrument	LF [KG (H12)] 0,5–0,8 2.724 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	296/4
H13	Kein Planungsinstrument	KG (H13) 0,5–0,8 5.569 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	216/2
H14	Kein Planungsinstrument	WA (H14) 0,2–0,8 10.001 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	354
H15	Kein Planungsinstrument	WA (H15) 0,2–0,8 5.867 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung 	333
H16	Kein Planungsinstrument	I1 (H16) 0,2-1,0 9.041 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Berücksichtigung des Pufferbereiches des Biotops • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	265
H17	Kein Planungsinstrument	WA (H17) 0,2-0,3 13.786 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	127/4
H18	Kein Planungsinstrument	LF [WA (H18)] 0,2-0,3 3.216 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Archäologische Voruntersuchung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	123/4
H19	Kein Planungsinstrument	LF [KG (H19)] 0,5–0,8 4.760 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung 	296/15

			<ul style="list-style-type: none"> • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	
--	--	--	--	--

KG 66421 Ragnitz				
R1	Kein Planungsinstrument	DO (R1) 0,2–0,8 17.085 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	2799
R2	Kein Planungsinstrument	DO (R2) 0,2–0,3, 9m 2.989 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächenwasserentsorgung • Berücksichtigung der 20kV-Hochspannungsfreileitung 	2839
R3	Kein Planungsinstrument	WA (R3) 0,2–0,3 2.819 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächenwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	2840/7
R4	Kein Planungsinstrument	WA (R4) 0,2–0,3 2.819 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächenwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	2840/2
R5	Kein Planungsinstrument	WA (R5) 0,2–0,4 14.512 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Berücksichtigung der 20kV-Hochspannungsfreileitung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	2864
R6	Kein Planungsinstrument	GG (R6) 0,2–1,0 17.471 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Berücksichtigung der 20kV-Hochspannungsfreileitung 	2867
R7	Kein Planungsinstrument	I1 (R7) 0,2–1,0 7.570 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	2969
R8	Kein Planungsinstrument	DO (R8) 0,2–0,5 10.019 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	2869
R9	Kein Planungsinstrument	DO (R9) 0,2–0,5 8.183 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung 	2870

			<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	
R10	Kein Planungsinstrument	I1 (R10) 0,2-1,0 4.350 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	2778
R11	Kein Planungsinstrument	I1 (R11) 0,2-1,0 3.559 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen 	2785/1
R12	Kein Planungsinstrument	DO (R12) 0,2-0,4 3.358 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	771

(3) SANIERUNGSGEBIETE (gemäß § 29 (4) StROG 2010)

Z. 1 Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG):

lit. a) Kompetenzbereich der Baubezirksleitung Südweststeiermark (Betreuungskompetenz Bundeswasserbauverwaltung):

Die Festlegung als Sanierungsgebiet „NG“ gemäß § 29 (4) StROG 2010 gilt für sämtliche überwiegend bebauten Baulandflächen, die in Hochwasserabflussgebieten (HQ₃₀/ HQ₁₀₀) gemäß § 38 WRG 1959 idgF entlang öffentlicher Gewässer gemäß § 2 WRG 1959 idgF liegen.

Bei Bauführungen innerhalb des HQ₃₀-Hochwasserabflussgebietes ist die zuständige Dienststelle (Bezirkshauptmannschaft Leibnitz) verbindlich beizuziehen, da sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der Hochwasserabflussgebiete gemäß § 38 WRG 1959 idgF wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Darüber hinaus ist in Bereichen zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀ im Zuge von künftigen Bauführungen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der zuständigen Baubezirksleitung zur Beratung der Baubehörde 1. Instanz beizuziehen.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Z. 2 Lärmsanierungsgebiete (IM)

Als Lärmsanierungsgebiet werden jene als Bauland ausgewiesenen, überwiegend bebauten Flächen festgelegt, für welche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm zu erwarten sind⁶.

⁶ Eine Belästigung ist dann unzumutbar, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu psychosomatischen Beschwerden bzw. zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann.

Schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbare Belästigungen sind dann zu erwarten, wenn die Grenzwerte der WHO (Guidelines for Community Noise (1999), Night Noise Guidelines (NNGL) for Europe (2007)) bzw. die Richtwerte der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 („Beurteilung von Schallemissionen im Nachbarschaftsbereich“) überschritten werden.

Weiters sind für den Ruheanspruch von Flächen die Planungsrichtwerte (für die jeweilige Baulandkategorie) gemäß ÖNORM S 5021 der relevanten Bauplatzteile einzuhalten. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen ist der Beurteilungspegel L_R gemäß ÖNORM S 5021 (unter Berücksichtigung von Korrekturwerten, z.B. Korrekturwert aufgrund der zeitlichen Dauer) heranzuziehen. Die relevanten Bauplatzteile stellen im Tagzeitraum (6-19 Uhr) die erforderlichen Gartenbereiche/ Außenbereiche, im Abendzeitraum (19-22 Uhr) und im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) Bereiche im Gebäudeinneren (Schlafräume) sowie Außenbereiche (bzw. Bereiche vor den Fenstern von Schlafräumen), wo ein Aufenthalt im Freien auch im Nachtzeitraum nicht ausgeschlossen werden kann, dar.

Für Gebiete mit noch nicht umgesetztem Lärmschutz ist zwischenzeitlich im jeweiligen Anlassfall (bei Neu-, Zu- und Umbauten) zu überprüfen, ob auf Grund von Immissionen keine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigungen zu erwarten ist bzw. die Baulandvoraussetzungen über Aufschließungsmaßnahmen herstellbar sind.

Bei nachweislichem Vorliegen einer Überschreitung sind für Neu-, Zu- und Umbauten die Nachweise der Einhaltung der festgelegten Planungsrichtwerte für die relevanten Bauplatzteile (unter Heranziehung von Lärmmessungen oder -gutachten) zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieser sind durch die Baubehörde entsprechende bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Errichtung einer Lärmschutzwand, eines Lärmschutzwalles, bauliche Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise an den Außenwänden, Fenstern und Decken bzw. Dächern und durch den Einbau von Schallschutzfenstern inkl. Lüftungseinrichtung an den schallzugewandten Gebäudefronten) und/oder Vorgaben zu Bebauungsformen (gemeint sind Gebäudesituierungen) und zu Grundrisslösungen (Anordnung der Räume mit lärmempfindlichen und lärmempfindlicher Nutzung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 26) im Verfahren zu implementieren und sind diese im Rahmen der Erteilung der Benützungsbewilligung nachzuweisen.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

lit. a) Straßenverkehrslärm entlang von emittierenden Verkehrsträgern

(Basis freie Schallausbreitungsberechnung bzw. Strategische Lärmkarten 2012 und 2017 gem. EU-Umgebungslärmrichtlinie)

Aufgrund einer fehlenden flächendeckenden Detailuntersuchungen (Ist-Maß) bezüglich Schallausbreitung und Immissionsbelastung werden die unmittelbar entlang der Landesstraßen gelegenen Wohnbaulandbereiche, die durch keine gesonderten

Lärmschutzmaßnahmen geschützt sind, als Sanierungsgebiete Lärm im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 festgelegt.

lit. b) Sonstige Lärmquellen

Aufgrund fehlender Detailuntersuchungen (Ist-Maß) bezüglich Schallausbreitung und Immissionsbelastung durch sonstige Lärmquellen (z.B. Betriebsanlagen) sind im Anlassfall Nachweise zur Einhaltung der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 zu erbringen. Aufgrund des Fehlens aktueller Messdaten erfolgt im Nahbereich zu Betriebsanlagen keine Sanierungsgebietsfestlegung gemäß § 29 (4) StROG 2010 im Planwerk.

§ 4

ZULÄSSIGE HÖCHSTE STELLE DER BAUWERKE GEMÄSS § 30 (4) STMK. ROG 2010

Für die Grundstücke Nr. 2839 (Teilfl.), KG 66421 Ragnitz und Teilflächen der Grundstücke Nr. 73/2, 76/1, 76/3, 76/4 und 76/6, alle KG 66402 Badendorf wird die zulässige höchste Stelle der Bauwerke mit 9 m festgelegt. Des Weiteren werden eine offene Bebauung und rechteckige Baukörper festgelegt.

§ 5

RÄUMLICH ÜBEREINANDER LIEGENDE UND ZEITLICH AUF EINANDER FOLGENDE NUTZUNGEN GEMÄSS § 26 (2) STROG 2010

- (1) Im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 werden alle Fußgänger-, Straßen- und Bahnverbindungen über den Gewässern (Brücken) als **räumlich übereinander liegende Nutzungen** als Ersichtlichmachung Gewässer und Verkehrsfläche für ein und dasselbe Grundstück festgelegt.
- (2) Im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 werden aufgrund der vorhandenen/künftigen Nutzungen für die folgenden Planungsgebiete **zeitlich aufeinander folgende Nutzungen** für ein und dasselbe Nutzungsgebiet festgelegt.

Grundstück Nr., Fläche ⁷	Geltende Nutzung	Nachfolgenutzung	Eintrittsbedingung
KG 66402 Badendorf			
509/1 (Teilfl.) 737 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	DO (B5) 0,2-0,4	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
557, 559 (Teilfl.), 560 (Teilfl.), 561	Freiland – Land- und/oder	WA (B6) 0,2-0,4	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung

⁷ Digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit

(Teilfl.), 564 6.798 m ²	forstwirtschaftliche Nutzung		der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
522/1, 524/1, 526, 529 (jew. Teilfl.) 4.535 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	WA (B7) 0,2-0,4	• Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
518/3 2.342 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	KG (B8) 0,5-0,8	• Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
KG 66410 Haslach			
148 (Teilfl.), 149 2.709 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	DO 0,2-0,5	• Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der Stmk. Artenschutzverordnungen vom 14.05.2007 in Abstimmung mit der BBL Südweststeiermark (Naturschutz)
1442/8, 900/5, 900/30-54, 900/8, 900/55 33.207 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	WA (H5) 0,2-0,3	• Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
190, 191, 196 (jew. Teilfl.) 3.318 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	WA (H9) 0,2-0,3	• Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
296/4 (Teilfl.) 2.724 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	KG (H12) 0,5-0,8	• Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
123/4 (Teilfl.), 123/4, 124 (Teilfl.) 3.218 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	WA (H18) 0,5-0,8	• Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
296/15, 296/2, 374 (Teilfl.) 4.760 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	KG (H19) 0,5-0,8	• Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der erforderlichen HW Schutzmaßnahmen
KG 66421 Ragnitz			
2888/2 1.419 m ²	Freiland – Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung, Ersichtlichmachung Wald	WA 0,2-0,3	• Vorlage einer Rodungsbewilligung bzw. Nichtwaldfeststellung

§ 6
BEBAUUNGSPLANZONIERUNG
GEMÄSS § 26 (4) iVm § 40 (1) STROG 2010

(1) **Rechtswirksame Bebauungspläne:**

Die rechtswirksamen Bebauungspläne sind ebenfalls im Bebauungsplanzonierungsplan lagerichtig dargestellt und werden nachfolgend aufgelistet.

Nr.	Bezeichnung/Planverfasser	Grdst.Nr./KG	GZ/Datum	Rechtskraft / GZ
B1r	Teilbebauungsplan „Gundersdorf“, Arch. DI Abel	Grundstück Nr. 217/1, KG Haslach	GZ: GU 02/301 vom 04.02.2002	01.05.2002, GZ: FA13A-10.10 R24-2002/34
B2	Teilbebauungsplan „Hofer – Dreu – Adam“, Arch. DI Abel	Grundstück Nr. 875/3, 875/7, 875/8, 875/14, 875/48, 875/49 und 875/50, KG Haslach	GZ: HDA 01-/301 vom 27.11.2001	17.07.2002, GZ: FA13A-10.10 R24-2002/38
B2-1r	1.Änderung Teilbebauungsplan „Hofer – Dreu – Adam“, Pumpernig & Partner TH GmbH	Grundstücke Nr. 875/3, 875/7, 875/8, 875/14, 875/48 bis 875/59, 875/61 und 875/64 bis 875/73, alle KG Haslach	GZ: 189BÄ18 Vom 13.11.2018	30.11.2018, GZ: ABT13-10.100-188/2015-5
B3r	Teilbebauungsplan „Hödl“, Arch. DI Abel	Grundstück Nr. 504/4, 504/5, 504/51 und 504/53-62, KG Haslach	GZ: HÖ 02/301 vom 03.01.2001	23.01.2003, GZ: FA13A-10.10 R24-2003/44
B3-1r	1.Änderung Teilbebauungsplan, Pumpernig & Partner ZT GmbH	Grundstück Nr. 504/4 und 504/5, KG Haslach	GZ: 078BÄ20 vom 24.06.2020	offen
B4r	Teilbebauungsplan „Hauser“, DI Pilz	Grundstück Nr. 3148/2 (Teilfl.), KG Ragnitz	GZ: BP 0104E vom 14.01.2004	20.07.2004, GZ: FA13B-10.10 R24-05/79
B4-1r	1. Änderung Teilbebauungsplan „Hauser“, DI Pumpernig	Grundstück Nr. 3148/2 (Teilfl.), KG Ragnitz	GZ: 197BÄ08 vom 01.09.2008	27.09.2008, GZ: FA13B-10.10 R24/2009-101

B5a	Teilbebauungsplan „Drei Eichen – Grund“, Arch. DI Langer	Grundstück Nr. 900/3, 900/4, 900/5, 900/8 und 1442/8, KG Haslach	GZ: 01-PBL01 vom 30.03.2003	31.07.2004 GZ: FA13B-10.10 R24-05/75
B6	Teilbebauungsplan „Auenland“, Arch. DI Langer	Grundstück Nr. Teilflächen von 852, 854/2, 855, 857/2, 858, 905/1, 905/2, 906/1, 906/2, 907/1, 907/2, 908/1, 1448 und 1449, KG Haslach	GZ: 05-BBPL01 vom 01.03.2005	26.03.2013 GZ: FA13B-10.10 R24-2007/84
B6-1a	1. Änderung Teilbebauungsplan „Auenland“, Krasser & Krasser ZT-KG	Grundstück Nr. Teilflächen von 852, 854/2, 855, 857/2, 858, 905/1, 905/2, 906/1, 906/2, 907/1, 907/2, 908/1, 1448 und 1449, KG Haslach	GZ: T-BPL AULA-Ä01/RA13/01 vom 08.03.2013	26.03.2013

Bestehende Bebauungspläne sind im eigenen Wirkungsbereich aufgrund gegebener und zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen anzupassen und auf die neuen räumlich-funktionellen/siedlungspolitischen Gegebenheiten der Gemeinde Ragnitz abzustimmen. Diese Bebauungspläne werden im Bebauungsplanzonierungsplan als anpassungsbedürftig (a) gemäß Planzeichenverordnung 2016 dargestellt.

§ 7

SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND GEMÄSS § 33 (3) Z. 1 STROG 2010

- (1) Auf Basis der durchgeführten Bestandsaufnahme/-analyse werden aufgrund der bestehenden Verwendungszwecke sowie der festgelegten Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00 im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 Sondernutzungen im Freiland gemäß Plandarstellung und Legende ausgewiesen.

KG 66402 Badendorf:

- Erholungsfläche; (Buschenschank Großschmidt, Fischteiche, Sportfischen einschließlich Fischzucht mit erforderlichen baulichen Anlagen, Aquarium, Kinderspielplatz); (erh); Grdst. Nr. 66 (Teilfl.), 78/1, 80/1, 80/2

KG 66410 Haslach:

- Golfanlage „Murstätten“ (glf); Grdst. Nr. 600, 862, 870/2 u.a
- Spielplatz (spi); Skaterplatz, südlich des Kindergarten; Grdst. Nr. 289/2 (Teilfl.)
- Sportanlage; (2 Fußballplätze und 2 Tennisplätze mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Zusehertribünen); (spo); Grdst. Nr. .121, 224 und 216/2 (Teilfl.)
- Kläranlage Neuödts (ara); Grdst. Nr. 900/4 (Teilfl.)
- Wasserkraftwerk (wak) am Weissenegger Mühlkanal; Grdst. Nr. 1432/5 (Teilfl.)
- Wasserkraftwerk (wak) an der Stiefing; Grdst. Nr. .120 (Teilfl.)

KG 66421 Ragnitz:

- Erwerbsgärtnerei „Gartenbau Laubegg“ (ewg); Grdst. Nr. 1339/1, 1339/2 und .61
- Private Parkanlage (ppa); (Historischer Garten Schloss Laubegg); Grdst. Nr. 1337/1 und .123
- Friedhof (südlich Schloss Laubegg); Grdst. Nr. 1342/4 (Teilfl.) und 1340/1 (Teilfl.)
- Lagerplatz (lgp); Katastrophenlager des Österreichischen Roten Kreuzes mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Grdst. Nr. 1339/1 (Teilfl.)
- Private Parkanlage (ppa); Grdst. Nr. 3545, 3546 und 3547, zum Schlossensemble gehörend
- Sportplatz (spo) und Spielplatz der VS Laubegg; Grdst. Nr. 3491 (Teilfl.)
- Kläranlage Ragnitz (ara); Grdst. Nr. 3041, 3042/2 (Teilfl.)
- Wasserkraftwerk (wak) Kiendler an der Stiefing; Grdst. Nr. 2974/1 (Teilfl.)
- Photovoltaikanlage (pva) Kiendler; Grdst. Nr. 2781 (Teilfl.)

- (2) Die Errichtung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen im Rahmen der Sondernutzungen ist bei nachweislicher Erforderlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 5 Z. 1 StROG (Sachverständigengutachten) zulässig.

§ 8**SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND – AUFFÜLLUNGSGEBIETE (AFG)
GEMÄSS § 33 (3) Z. 2 STROG 2010 idgF**

Gemäß den Kriterien des § 33 (3) Z. 2 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 werden die bisher festgelegten Auffüllungsgebiete im Ortsteil Hochfeld (Hochfeldweg) und im Ortsteil Badendorfberg (Reinerweg und Bachholzweg) unverändert fortgeführt. Für diese Auffüllungsgebiete werden nach den gelt. Bestimmungen nachfolgende Bebauungsgrundlagen festgelegt:

(1) Baugrenzlinien/bebaubare Bereiche:

- Die Situierung der Wohngebäude ist innerhalb der im Planwerk (Bebauungsgrundlagen) näher festgelegten Baugrenzlinien zulässig.
- Innerhalb der von Baugrenzlinien umschlossenen Bereiche können Wohngebäude unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 13 Stmk. BauG 1995 idgF frei situiert werden.

(2) Bebauungsweise:

- Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

(3) Zulässige Geschossanzahl:

- Die max. zulässige Geschossanzahl wird mit 1 Kellergeschoß⁸, 1 Geschoss⁹ und einem Dachgeschoss¹⁰ (KG+EG+DG) festgelegt.

(4) Gebäudegestaltung:

- Die Gestaltung der zukünftigen Wohngebäude (Dachform und -gestaltung, Hauptfirstrichtung und Fassadengestaltung hat sich am Bestand der Wohngebäude in der umgebenden Siedlungsstruktur zu orientieren.

§ 9

**ERSICHTLICHMACHUNGEN
GEMÄSS § 26 (7) STROG 2010**

Im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Gemeinde Ragnitz werden folgende Ersichtlichmachungen dargestellt:

(1) Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z. 1, 2, 3, 5, 9 StROG 2010:

Hinweis: Mit Übermittlung vom 17.02.2020, GZ: ABT17-2346/2020-180 sowie vom 01.02.2021, GZ: ABT17-4937/2021-92 wurden die GIS-Daten zur Revision des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ragnitz von der Stabsstelle Geoinformation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die grafische Darstellung der Ersichtlichmachungen im Planwerk erfolgt gem. aktuell anzuwendender Planzeichenverordnung 2016, LGBl. 80/2016, RK: 01.10.2016.

- Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Ragnitz, Quelle: DKM
- fließende und stehende Gewässer, Gerinne, Quellen: DKM und GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Waldflächen: Quelle: DKM
- Verkehrsinfrastruktur (Landesstraße B73 -Kirchbacher Straße, L625 - Gabersdorferstraße, L626 - Stiefingtalstraße, L663 - Lebringstraße, L664 - Badendorferstraße, Quelle: DKM
- Hochspannungsfreileitungen und -erdleitungen, (E-Werke Kiendler)
- Abflussuntersuchung Stiefing 2010, Abflussuntersuchung Mur, Wildon - Lebring HWS 2016, Abflussuntersuchung Mur, Spielfeld - Weitendorf 2007: Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen - Naturschutzbuch: Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 - Murauen im Leibnitzer Feld, Biotope mit Pufferzonen), GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Denkmalgeschützte Objekte: Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung

⁸ Als Kellergeschoß wird i.S. der gegenständlichen Verordnung unter Bezug auf den § 13 (4) Stmk BauG 1995 idGF. ein Geschoß definiert, deren Außenwände weniger als 50% und im Mittel unter 1,50 m hoch über dem natürlichen Gelände liegt.

⁹ Als Geschoß wird i.S. der gegenständlichen Verordnung unter Bezug auf den § 4 Z. 34 Stmk BauG 1995 idGF ein Gebäudeabschnitt zwischen der Oberkante der Fußböden übereinanderliegender Räume definiert.

¹⁰ Als Dachgeschoß wird i.S. der gegenständlichen Verordnung unter Bezug auf den § 4 Z. 34 und Z. 23 Stmk BauG 1995 idGF ein Gebäudeabschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches definiert, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Es handelt sich dabei gem. § 4 Z. 23 Stmk BauG 1995 idGF um einen für Aufenthalts-, Lagerräumen u.dgl. ganz oder teilweise ausgebauten Dachraum.

- Archäologische Bodenfundstätten und -denkmale: Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Wasserwirtschaftliche Beschränkungen (Brunnen und Quellen), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung und geplantes Brunnenschutzgebiet (Brunnen Ragnitz, Quelle: planconsort, 01.06.2021)
- Verdachtsflächen für Altablagerungen (Evidenz) gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der Abteilung 15 – Referat Altlasten und Verdachtsflächen (GZ: ABT15-62687/2020-2 vom 09.04.2020)
- Meliorationsgebiete mit ausgebauter Rutschhangsanierung und sonstige gefährdete Bereiche: Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Einrichtungen und Bildungseinrichtungen und Öffentlichen Einrichtungen, Quelle: Gemeinde und Bestandsaufnahme
- Tierhaltungsbetriebe: Angabe der Gemeinde
- Versorgungsanlagen (Transformatoren, Wasserkraftwerke, Wasserversorgungsanlagen): GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Flugzeugerprobungsbereich Graz - Tahlerhof, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung

(2) **Abstandsbereiche zu Landes- und Gemeindestraßen:**

- a) Gemäß den Bestimmungen des § 24 (1) Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LGBl. 154/1964 idgF) gilt für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen Folgendes:

An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten. Die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes dürfen innerhalb einer Entfernung von 15 m von der Landesstraße nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung erfolgen.

Die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, die die Ablagerung von Schnee nicht behindern, ist innerhalb einer Entfernung von 5 m von der Straße nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, auch wenn keine baubehördliche Bewilligung notwendig ist.

Die Entfernung zur Straße ist zu messen:

- vom äußeren Rand des Straßengrabens,
- bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
- bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
- in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

- b) Bei Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen gilt das gleiche für eine Entfernung bis zu 5 m bzw. für Einfriedungen bis zu 2 m.

(3) **Sicherheitsbereiche und Schutzabstände entlang von Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen:**

Bei Bauführungen im Nahbereich von Mittel- und Hochspannungsfreileitungen sind die erforderlichen Schutzabstände der Leiter von Bauwerksteilen gem. ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE/ÖNORM E 8850 jedenfalls einzuhalten und die zuständige Vertretung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) beizuziehen.

(4) **Ersichtlichmachung von Waldflächen gemäß Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 1975/440 idgF (forstliche Raumplanung):**

Die Darstellung der Waldgebiete im Sinne des § 7 lit. a) leg cit erfolgt aufgrund der Ausweisungen in der DKM (Stand: 17.04.2018) und nach Bekanntgabe der BH Murau. Bestehen Zweifel, ob eine Grundfläche Wald ist, so hat die Behörde von Amtswegen oder auf Antrag eines Berechtigten gemäß § 19 (1) ein Feststellungsverfahren gemäß § 5 ForstG 1975 durchzuführen. Hierbei ist § 19 (4) (Partei iSd § 8 AVG) sinngemäß anzuwenden. Vor Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Nutzung von Grundflächen, die als Wald ersichtlich gemacht sind, ist eine Rodungsbewilligung gem. § 18 leg.cit. einzuholen.

(5) **Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen mit Bezug auf das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 idgF:**

Eine genauere Abschätzung und Beurteilung der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Altablagerungen (ALTL/ALV – Evidenz ABT15), die gemäß § 11 (2) Z. 2 Altlastensanierungsgesetz 1989 in der Verdachtsflächendatenbank Steiermark geführt werden (GZ: ABT15-62687/2020-2 vom 09.04.2020), sind im Zuge nachfolgender Individualverfahren (Bauverfahren) im jeweiligen Anlassfall verbindlich vorzunehmen. Bei allen Bauführungen (auch innerhalb Verkehrsflächen oder im Freiland) sind die Einholung von umfassenden fachspezifischen Gutachten zur weiteren Nutzung und der Nachweis der Eignung der betroffenen Flächen für eine Bebauung erforderlich.

(6) **Naturschutzrechtliche Tatbestände:**

Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren ist im jeweiligen Anlassfall zu prüfen, ob eine Bewilligung gem. den Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 bei Lage innerhalb der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Biotope und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 34 - Murauen im Leibnitzer Feld erforderlich ist.

(7) **Bodenfundstätten:**

Bei allen Bautätigkeiten innerhalb der ersichtlich gemachten Bodenfundstätte ist die Beiziehung des Bundesdenkmalamtes bei allen Planungen sowie im Anlassfall die Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen sowie der punktuelle Nachweis der Standsicherheit erforderlich und sind diese Nachweise im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren verpflichtend beizubringen. Bei sogenannten Zufallsfunden ist die Behörde umgehend zu kontaktieren.

§ 10
**UFERSTREIFEN ENTLANG VON GEWÄSSERN/
NIEDERSCHLAGS- UND HANGWASSERENTSORGUNG**

(1) Freihaltung entlang natürlich fließender Gewässer

Zur Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie Freihaltung der Uferzonen im Sinne des § 30 (3) WRG 1959 idgF¹¹ und gemäß den geltenden Bestimmungen des Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) sowie den Bestimmungen des REPRO Südweststeiermark (Grünzonen) sind mind. 10 m bzw. 20,0 m (Mur), gemessen ab der Böschungsoberkante, von Baulandfestlegungen bzw. von solchen Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen freizuhalten. Abweichend können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Geltende Rechtsbestände vor Rechtskraft der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser) (LGBl. Nr. 117/2005, Rechtskraft mit 01.01.2006) bleiben von den in § 4 (1) leg. cit. genannten Maßnahmen unberührt.

(2) Niederschlags- und Hangwasserentsorgung

Zur Verringerung jeglicher Hochwassersituation sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, möglichst viel unbehandeltes Meteorwasser und Hangwasser gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas Steiermark an Ort und Stelle zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions- und Filterbecken etc.) in einen Vorfluter einzuleiten. Belastete Meteorwässer müssen, sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist, vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden.

Hinsichtlich der hydraulischen Bemessung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, B 2506-2, B 2506-2, die ÖWAV-Regelblätter 35 und 45 bzw. das DWA-Regelblattes A 138, jeweils in der geltenden Fassung sowie den Leitfaden für Oberflächenentwässerung, Herausgeber: Land Steiermark, Ausgabe 2.1 aus August 2017 verwiesen (wasserbautechnische Gesamtbetrachtung im Anlassfall).

¹¹ Gemäß § 30 (3) WRG 1959 idgF wird unter Schutz der Gewässer in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

§ 11
MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK
GEMÄSS § 34 STROG 2010

(1) Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 StROG 2010

- a) Die abgeschlossenen und noch geltenden privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 StROG 2010 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 idgF werden im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 als Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik fortgeführt.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung Flächenausmaß	Frist zur Rohbau-fertigstellung
KG 66402 Badendorf		
58/3	WA (B1) 0,2-0,4 2.253 m ²	03.01.2029
515/3 (Teilfl.)	LF [KG (B8)] 0,5-0,8 667 m ²	03.01.2029
509/1 (Teilfl.)	LF [DO (B5)] 0,2-0,4 727 m ²	03.01.2029
752/3	DO 0,2-0,5 657 m ²	03.01.2029
752/6	DO 0,2-0,5 693 m ²	03.01.2029
KG 66410 Haslach		
296/2, 347	[KG (H19)] 0,5-0,8 2.253 m ²	03.01.2029
296/4 (Teilfl.)	KG (H11) 0,5-0,8 3.499 m ²	03.01.2029
296/10	KG 0,5-0,8 840 m ²	03.01.2029
296/13	KG 0,5-0,8 809 m ²	03.01.2029
296/15	[KG (H19)] 0,5-0,8 2.507 m ²	03.01.2029
272, 274 (jew. Teilfl.)	KG 0,5-0,8 4.705 m ²	03.01.2029
190, 191, 196 (jew. Teilfl.)	LF [WA (H9)] 0,2-0,3 3.317 m ²	03.01.2029
KG 66421 Ragnitz		
2969	GG (R6) 0,2-1,0 8.644 m ² I1 (R7) 0,2-1,0 7.570 m ²	27.07.2029
2967	GG (R6) 0,2-1,0 4.568 m ²	27.07.2029
2863, 2864 (Teilfl.)	WA (R5) 0,2-0,4 17.969 m ²	27.07.2029

- b) Für die im Rahmen der gegenständlichen Revision neu festgelegten Baulandflächen kleiner 3.000 m² Gesamtfläche, für welche ein Bauwunsch abgegeben wurde, wird eine privatwirtschaftliche Maßnahme gemäß § 35 StROG 2010 abgeschlossen.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung Flächenausmaß	Beginn des Fristenlaufs
KG 66402 Badendorf		
752/1	DO 0,2-0,5 1.524 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
907/9, 907/10, Teilfl. von 887, 888, 889, 890	DO 0,2-0,5 1.682 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
73/2 (Teilfl.)	WA (B4) 0,2-0,3 1.886 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
557, 559 (Teilfl.)	LF (WA (B6)) 0,2-0,5 2.500 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
560 (Teilfl.)	LF (WA (B6)) 0,2-0,5 2.500 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
561	LF (WA (B6)) 0,2-0,5 2.173 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
564 (Teilfl.)	LF (WA (B6)) 0,2-0,5 1.226 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
532/2	WA 0,2-0,5 800 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
KG 66410 Haslach		
875/13	WR (H2) 0,2-0,3 1.463 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
123/4	LF [WR (H18)] 0,2-0,3 835 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
123/1	LF [WR (H18)] 0,2-0,3 1.848 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
124	LF [WR (H18)] 0,2-0,3 533 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
125	WR (H17) 0,2-0,3 1.327 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
126/1	WR (H17) 0,2-0,3 1.226 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
126/2	WR (H17) 0,2-0,3 1.250 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
127/3	WR (H17) 0,2-0,3 1.212 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
127/5	WR (H17) 0,2-0,3 1.480 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
127/6	WR (H17) 0,2-0,3 1.320 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00

128/2	WR (H17) 0,2-0,3 1.130 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
128/3	WR (H17) 0,2-0,3 1.167 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
128/4	WR (H17) 0,2-0,3 1.363 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
128/5	WR (H17) 0,2-0,3 1.372 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
KG 66421 Ragnitz		
2797/1 (Teilfl.)	DO (R1) 0,2-0,8 2.830 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2801/1, 2801/2 (jew. Teilfl.)	DO (R1) 0,2-0,8 2.723 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2938 (Teilfl.)	DO 0,2-0,8 549 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2888/2	LF [WA] 0,2-0,3 1.419 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung

Als Sanktion wird für alle oben aufgelisteten Flächen bei fruchtlosem Fristablauf die Investitionsabgabe von € 1,00 pro m² pro Jahr gemäß geltendem StROG 2010 idgF festgelegt (in den zentralen Siedlungsbereichen des Teilregionalen Zentrums Ragnitz (Ortsteile Haslach, Gundersdorf, Ragnitz und Laubegg) und des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Badendorf) oder erfolgt eine entschädigungslose Rückwidmung ins Freiland (in den dezentralen Siedlungsbereichen). Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 36 StROG 2010 idgF.

(2) Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010

- a) Die im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 festgelegten und noch laufenden Bebauungsfristen werden im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 als Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik fortgeführt.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung Flächenausmaß	Frist zu Rohbaufertigstellung
KG 66402 Badendorf		
261/1, 262/1, 262/2, 263/1, 285/5 (jew. Teilfl.)	DO 0,2-0,5 4.258 m ²	26.06.2024
76/1 (Teilfl.)	WA (B2) 0,2-0,3 9m 1.671 m ²	26.06.2024
76/4 (Teilfl.)	WA (B2) 0,2-0,3 9m 2.381 m ²	26.06.2024
KG 66410 Haslach		
875/8, 875/52	WA 0,2-0,3 906 m ²	26.06.2024
875/68, 875/69	WA 0,2-0,3 847 m ²	26.06.2024
875/66, 875/67	WA 0,2-0,3 836 m ²	26.06.2024
875/64, 875/64	WA 0,2-0,3 809 m ²	26.06.2024
875/34 (Teilfl.)	WA 0,2-0,3 348 m ²	26.06.2024
875/11, 875/12	WR (H1) 0,2-0,3 4.560 m ²	26.06.2024
128/1	DO 0,2-0,3 1.300 m ²	26.06.2024
248/1, 248/2, 253, 258 (jew. Teilfl.)	DO (H8) 0,2-0,5 9.391 m ²	26.06.2024
259/1, 262/1, 262/2 (jew. Teilfl.)	I1 0,2-1,0 4.891 m ²	26.06.2024
296/4 (Teilfl.)	LF [KG (H12)] 0,5-0,8 bzw. KG (H11) 0,5-0,8 3.572 m ²	26.06.2024
349, 353, 354 (jew. Teilfl.)	WA (H14) 0,2-0,8 4.539 m ²	26.06.2024
KG 66421 Ragnitz		
2891/1, 2891/2	WA 0,2-0,3 3.593 m ²	26.06.2024
2778 (Teilfl.)	I1 (R10) 0,2-1,0 4.350 m ²	26.06.2024

- b) Für alle unbebauten Baulandflächen eines Eigentümers, die zusammenhängend mind. 3.000 m² umfassen, werden gemäß § 36 StROG 2010 nachfolgende Bebauungsfristen von 10 Jahren mit nachfolgend angeführten Fristbeginn als Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik festgelegt.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung Flächenausmaß	Frist zu Rohbaufertigstellung
KG 66402 Badendorf		
522/1, 524/1, 526, 529 (jew. Teilfl.)	LF [WA (B7)] 0,2-0,5 4.535 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
KG 66410 Haslach		
1442/8, 900/5, 900/30- 54,	LF [WR (H5)] 0,2-0,3 25.501 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
900/8, 900/55	LF [WR (H5)] 0,2-0,3 7.706 m ²	Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung
349, 353, 354 (jew. Teilfl.)	WA (H14) 0,2-0,8 5.462 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
333 (Teilfl.)	WA (H15) 0,2-0,8 3.006 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
265, 268 (jew. Teilfl.)	I 1 (H16) 0,2-1,0 9.041 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
102	GG (H6) 0,2-0,8 15.678 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
91, 92/1 (jew. Teilfl.)	GG (H6) 0,2-0,8 9.969 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
94 (Teilfl.)	GG (H6) 0,2-0,8 4.829 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
95, 101 (jew. Teilfl.)	GG (H6) 0,2-0,8 11.980 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
KG 66421 Ragnitz		
2796/1 (Teilfl.)	DO (R1) 0,2-0,8 4.735 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2799 (Teilfl.)	DO (R1) 0,2-0,8 3.357 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2800/1 (Teilfl.)	DO (R1) 0,2-0,8 3.439 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2863, 2864 (Teilfl.)	WA (R5) 0,2-0,4 14.512 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2785/1 (Teilfl.)	I1 (R11) 0,2-1,0 3.559 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2868 (Teilfl.)	DO (R8) 0,2-0,5 4.609 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2869 (Teilfl.)	DO (R8) 0,2-0,5 5.329 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00

2870, 2871 (jew. Teilfl.)	DO (R9) 0,2-0,5 8.193 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00
2888/1	WA 0,2-0,3 3.011 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00

Als Sanktion wird für alle oben aufgelisteten Flächen bei fruchtlosem Fristablauf die Investitionsabgabe von € 1,00 pro m² pro Jahr gemäß geltendem StROG 2010 idgF festgelegt (in den zentralen Siedlungsbereichen des Teilregionalen Zentrums Ragnitz (Ortsteile Haslach, Gundersdorf, Ragnitz und Laubegg) und des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Badendorf) oder erfolgt eine entschädigungslose Rückwidmung ins Freiland (in den dezentralen Siedlungsbereichen). Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 36 StROG 2010 idgF.

§ 12

TIERHALTUNGSBETRIEBE

Für Tierhaltungsbetriebe wird auf die geltenden Bestimmungen des StROG 2010 idgF (§ 27 leg cit) und BauG 1995 idgF (§ 95 leg cit) verwiesen. Die errechneten Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche werden in der Plandarstellung (G>20) oder im Deckplan „Beschränkungen“ (G<20) zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 ersichtlich gemacht.

Innerhalb von Belästigungsbereichen liegen die Baulandvoraussetzungen für vollwertiges Bauland der Kategorien WR, WA, KG, gem. § 29 (2) Z. 2 StROG 2010 nicht vor und werden diese Bereiche als **Sanierungsgebiet Immissionen (Luft)** festgelegt.

Die Berechnung der dargestellten Abstände erfolgte nach der vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen¹² jedoch unter der Annahme von „Worst Case Szenarien“ (meteorologischer Faktor f_M und Raumordnungsfaktor f_R jeweils 1,0) sodass die dargestellten Abstände die zu erwartenden Geruchsimmissionen nicht exakt wiedergeben.

Das tatsächliche Ausmaß der Belästigungsbereiche ist daher ggf. im Anlassfall gutachterlich zu beurteilen (Einzelfallbeurteilung) und sind in Bauverfahren baurechtliche Konsequenzen aus einer Detailbetrachtung der Geruchsimmissionen abzuleiten.

¹² Seit Jänner 2017 liegt die endgültige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vor. Nach Rücksprache mit der ABT13 ist bis zur Anpassung des gelt. Stmk ROG 2010 die VRL weiterhin anzuwenden.

§ 13

INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung, bestehend aus Wortlaut, Planwerken und Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Gemeinde Ragnitz tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 38 (13) StROG 2010 idgF) folgenden Tag in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten des neuen Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 der Gemeinde Ragnitz tritt der Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF. der Gemeinde Ragnitz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Rudolf Rauch

Gemeinde Ragnitz

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR 5.00

KUNDMACHUNG (gem. § 38 (2) und (3) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020), ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 38 (4) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 38 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)
Kundmachung vom	Zahl:
Anschlag am	Datum: 18.06.2021
Abnahme am	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 38 (6) u. (7) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)
Auflagefrist von 02.09.2019 bis 28.10.2019	Zahl:
	Datum:
Rundsiegel Der Bürgermeister	Rundsiegel Der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STMK. LANDESREGIERUNG (gem. § 38 (12) StROG 2010 idgF)	KUNDMACHUNG (gem. § 38 (13) StROG 2010 idgF)
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Der Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH GEPRÜFTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
INGENIEURKONSULENTEN FÜR RAUMPLANUNG; RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
vd DI Maximilian Pumpernig
A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL: 0316/833170-0

Zahl: 226FR19 Graz, 11.06.2021

Rundsiegel Ort Datum Unterschrift

Bearb.: Pu/Ep/Pap

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\LB\Ragnitz\Gde\226FR19_Revision ÖEK_FWP Nr. 5.00\04 Auflageentwurf\Berichte Verordnung\FWP\20210611_226FR19_Ru_FWP 5.00_Wortlaut.doc